

Schutzkonzept zur Durchführung von Kanusport- und Stand Up Paddling- Aktivitäten während der Corona- Pandemie

1 Ausgangslage

In der Schweiz gilt aktuell Notrecht, namentlich die COVID-19-Verordnung 2 vom 16.03.2020. Darin sind übergeordnete Massnahmen beschrieben, die die Bevölkerung bis auf Weiteres einhalten muss:

- Versammlungsverbot von Versammlungen über fünf Personen
- Verbot von Vereinsaktivitäten
- Schliessung von Freizeit- und Sporteinrichtungen

Weiter hat das Bundesamt für Gesundheit Hygiene- und Distanzregeln herausgegeben, die ebenfalls zu beachten sind (nicht abschliessend):

- Mindestabstand von zwei Metern zwischen zwei Personen
- Regelmässiges und gründliches Händewaschen
- Zu Hause bleiben

2 Ziele Swiss Canoe

Mit dem vorliegenden Konzept soll aufgezeigt werden, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen organisierte Sportaktivitäten wieder stattfinden können. Ziel ist es, den Sportlerinnen und Sportlern die Ausübung ihres Sportes zu ermöglichen, ohne dabei unnötige Risiken einzugehen.

Folgende Ziele möchte Swiss Canoe erreichen:

- Unsere Empfehlungen und unser Handeln entsprechen den behördlichen Anforderungen.
- Es gibt einfache Regeln, klare Empfehlungen und günstige Lösungen für individuell Sporttreibende, Clubs und Paddelschulen.
- Kanusport- und SUP-Unterrichtende können wieder ihrem Beruf nachgehen.

Unsere Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: „Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikt an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelung.“

Das vorbildliche Verhalten aller Sportlerinnen und Sportler dient dem Kanu- und SUP-Sport.

Swiss Canoe zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten!

3 Risikobeurteilung und Triage

a. Krankheitssymptome

Die Vereins- oder Geschäftsleitung macht alle Mitglieder, Kunden und Personen mit Zugang zum Clubhaus, zur Sportanlage vorgängig darauf aufmerksam, dass Personen mit Krankheitssymptomen nicht an den Sportaktivitäten teilnehmen dürfen.

Alle Personen mit Krankheitssymptomen (Leitende und Teilnehmende) bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die betroffene Trainingsgruppe wird umgehend informiert.

b. Altersgruppen und Menschen mit Behinderungen

Organisierte Kanusport- und SUP-Aktivitäten beschränken sich im Rahmen dieses Schutzkonzepts im Grundsatz auf Aktivitäten mit Personen, die nicht auf Hilfestellungen durch andere Personen angewiesen sind. Solche Personen (z.B. Kinder, Menschen mit Behinderungen, Senioren) können nur an den Aktivitäten teilnehmen, wenn die Hilfestellung durch eine Person aus dem eigenen Haushalt erbracht werden kann. Die maximale Gruppengrösse von fünf Personen darf nicht überschritten

werden. Als organisierte Aktivitäten gelten Kanusport- und SUP-Aktivitäten, die von Vereinen oder Paddelschulen angeboten werden oder auf deren Anlagen stattfinden.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

Die Anreise zum Trainingsort erfolgt bevorzugt einzeln zu Fuss, mit dem Velo oder dem Privatauto. Es wird empfohlen, wo immer möglich auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu verzichten. Sportaktivitäten finden bevorzugt in der unmittelbaren Umgebung des Clubstandorts bzw. der Sportanlage und ohne Transportfahrten statt.

Auf Ausflüge und Touren in weiter entfernt gelegene Gebiete wird verzichtet, Fahrten in Clubbussen o.ä. sind nicht gestattet. Bei unvermeidbaren Transporten gilt folgende Priorisierung:

1. Individueller Transport mit Privatfahrzeugen.
2. Gruppentransport ausschliesslich mit Personen aus dem gleichen Haushalt in Privatfahrzeugen.

Fahrten zwischen Ein- und Ausstieg sind so zu organisieren, dass die Distanz- und Hygieneregeln jederzeit eingehalten werden können (Verstellen mit mehreren Fahrzeugen, Abstand von 2m auch im Fahrzeug einhalten, Velo nutzen). Das Auf-/Abladen der Boote geschieht unter Einhaltung der Abstandsregeln.

5 Infrastruktur

a. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Kanusport- und SUP-Aktivitäten finden in Gruppen von maximal fünf Personen statt. Bei Aktivitäten mit einer Leitungsperson zählt diese zur Gruppe. Die maximale Gruppengrösse kann im Falle neuer Vorgaben des Bundesrats angepasst werden.

Beispiel: Jugendtraining mit vier Jugendlichen und einer Leiterin.

Hinweis: Da Kanusport- und SUP-Aktivitäten generell in kleineren Gruppen stattfinden müssen die Gruppengrössen nur marginal verändert werden.

Der Durchführungsort für die Aktivität wird so gewählt, dass die Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern jederzeit gewährleistet ist. Zu bevorzugen sind grosse Wasserflächen wie Seen oder breite Flüsse. Nicht geeignet sind Pools, schmale Bäche und Flüsse oder Flussabschnitte mit wenigen und kleinen Kehrwassern. Pro Person müssen jederzeit mindestens 10m² zur Verfügung stehen. Können diese Regeln nicht eingehalten werden, findet keine Aktivität statt.

Wenn die örtlichen Gegebenheiten beim Ein- und Auswassern die Einhaltung der Distanzregeln nicht zulassen, muss das Ein- und Auswassern zeitlich gestaffelt geschehen. Auf vereinseigenen Stegen o.ä. müssen Abstandsmarkierungen angebracht werden.

Die auf der Sportanlage verbrachte Zeit wird minimiert. Die Teilnehmenden erscheinen erst zur vereinbarten Startzeit auf der Anlage und verlassen sie nach Ende der Aktivität umgehend.

b. Umkleide/Dusche/Toiletten

Die BAG-Regeln sind gut sichtbar an Eingängen/Türen platziert, wenn nötig in mehreren Sprachen. Garderoben werden nur zum Umziehen und als Wertsachendepot genutzt. Es werden maximal fünf Personen gleichzeitig eingelassen, ein Abstand von 2m zwischen allen Personen muss jederzeit eingehalten werden können. Duschen dürfen nicht benutzt werden. Die Nutzung von Toiletten erfolgt nacheinander (1 Person pro Toilette). Bei der Aktivitätsplanung muss der dadurch entstehende zeitliche Mehraufwand einberechnet werden.

c. Reinigung (der Sportstätte)

Folgende Reinigungsvorgaben gelten für alle genutzten Infrastrukturen:

- Reinigung viel benutzter Flächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Spülknöpfe): Vor und nach der Aktivität durch die leitende Person bzw. durch individuell Sporttreibende.
- Reinigung Toilette und Garderoben (WC, Boden, Bänke): Täglich durch die eine vom Betreiber der Anlage zu bestimmende Reinigungskraft. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Toilette zu schliessen.
- Vollständige Reinigung der genutzten Räume (inkl. Korridore usw.): ein Mal pro Woche durch eine vom Betreiber der Anlage zu bestimmende Reinigungskraft
- Abfalleimer müssen verschliessbar sein. Teilnehmende sind dazu angehalten, persönlichen Abfall zu Hause zu entsorgen

Wenn keine Reinigung des Clubhauses oder der Sportanlage stattfinden kann (z.B. kein Wasseranschluss), darf die Infrastruktur nicht genutzt werden.

d. Verpflegung (z. B. Café im Clubhaus, Automaten etc.)

Die Verpflegung in Clubhäusern und Sportanlagen ist untersagt. Küchen und Aufenthaltsräume bleiben geschlossen. Für Sportanlagen und Clubhäuser mit Gastronomiebetrieben gelten die Vorgaben des Bundes für Gastronomie.

e. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Wenn möglich sollte sich der Zugang auf das Materialdepot beschränken. Insgesamt dürfen maximal fünf Personen bei/in der Sportanlage/dem Materialdepot anwesend sein. Die Materialausgabe geschieht einzeln. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht. Die Leitungspersonen sind für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich.

f. Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Sportanlagen inkl. Wasserflächen

Die verantwortlichen Personen für eine Aktivität müssen sich vorgängig untereinander abstimmen bezüglich:

- Startzeit
- Durchführungsort
- Dauer

der Sportaktivität.

Aktivitäten/Trainings verschiedener Gruppen werden zeitlich gestaffelt abgehalten.

Beispiel: Trainingsgruppe 1 trifft sich um 09.30 Uhr und ist spätestens um 10.00 Uhr auf dem Wasser, d.h. nicht mehr in der Nähe der Garderobe /des Materialdepots; Trainingsgruppe zwei trifft sich um 10.00 Uhr und ist spätestens um 10.30 Uhr auf dem Wasser.

Das Zusammentreffen von mehreren Gruppen z.B. auf dem Wasser ist unter allen Umständen zu vermeiden. Die Teilnehmenden müssen von den Leitenden über die Absprachen informiert werden und dürfen den vorgesehenen Durchführungsort nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der leitenden Person verlassen.

6 Trainingsformen, -inhalte und -organisation

a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings- bzw. Übungsformen

Es gelten folgende allgemeine Grundsätze für die inhaltliche Planung der vorgesehenen Aktivitäten:

- Individuelles Training vor Gruppentraining → Wo immer möglich wird auf Aktivitäten/Trainings in Gruppen verzichtet.
- Grundlagentraining vor Spezialtraining → Bei Ausdauerfahrten, Touren etc. lassen sich die Distanzregeln problemlos einhalten.
- Köhner und Fortgeschrittene vor Anfängern → Köhner und Fortgeschrittene sind nicht auf Hilfestellungen beim Ein-/Auswassern oder Retten und Bergen angewiesen.

Die Einhaltung der Abstandsregeln wird durch folgende sportartspezifische Regeln unterstützt:

- Es werden ausschliesslich Aktivitäten in Einzelbooten durchgeführt (Einer-Kajak, Einer-Kanadier, standardmässiges SUP Board), Ausnahmen für Zweier können nur für Personen aus dem gleichen Haushalt gemacht werden.
- Trainingsformen mit Körperkontakt sind zu unterlassen („Fangis“, Kanupolo spielen)
- Trainingsformen mit Kontakt zu Gegenständen o.ä., die von allen Teilnehmenden berührt werden sind zu unterlassen (z.B. Ballspiele, Krafttrainings).
Kanupolo: Wenn mit einem Ball trainiert werden muss, muss er eindeutig der Trainingsgruppe zugewiesen sein (Markierungen). Der entsprechende Ball wird von keiner Person ausserhalb dieser Gruppe verwendet und vor und nach dem Training gründlich mit Seife gewaschen. Im Falle einer Infektion innerhalb einer Trainingsgruppe werden die entsprechenden Bälle nicht mehr eingesetzt.
- Auf Spritzdecken wird verzichtet, wenn diese nicht selbständig geöffnet/geschlossen werden können.
- Wildwasserfahrten nur mit Teilnehmenden, die die Eskimorolle oder Selbstrettungstechniken bereits beherrschen (siehe auch Punkt c. Risiko/Unfallverhalten in diesem Kapitel).

Für den Leistungssport gelten folgende Zusatzbestimmungen:

- Leistungstests und Trainings mit Körperkontakt dürfen nicht durchgeführt werden (z.B. Laktatmessungen, Krafttests).
- Trainerinnen und Trainer halten sich bevorzugt am Ufer oder in einem Begleitboot auf.

Risikogruppen

Vulnerable Personen nehmen nicht an organisierten Kanusport- und SUP-Aktivitäten teil und leiten diese auch nicht.

b. Material

Die leitende Person stellt sicher, dass genügend Material für die Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Folgende Priorisierung ist bei der Materialnutzung zu beachten:

1. Priorität: Es werden ausschliesslich eigene Boote, Paddel, Bekleidung und weiteres Material genutzt.
2. Priorität: Fremdes Material wird einzeln ausgegeben, bis auf Weiteres fest einer Person zugeordnet und von niemand anderem benutzt.
3. Priorität: Fremdes Material wird einzeln ausgegeben und nach der Benutzung von der Leitungsperson gründlich mit Wasser und Seife gewaschen (Schwimmwesten, Spritzdecken, Neoprenanzüge, Neoprenschuhe, Paddeljacken, Boot, Paddel).

Während der Aktivität findet kein Austausch/Wechsel von Material oder anderen Gegenständen statt.

Können diese Bestimmungen nicht einwandfrei eingehalten werden, dürfen keine Kanusport- und SUP-Aktivitäten stattfinden.

c. Risiko/Unfallverhalten

Grundsätzlich finden nur organisierte Aktivitäten auf Gewässern statt, deren Schwierigkeit von allen Teilnehmenden unter den herrschenden Bedingungen (Wetter, Wasserstand, persönliches Befinden) problemlos gemeistert werden kann. Der Fokus liegt klar auf Technik, Kondition und persönlichem Wohlbefinden und nicht darauf, neue Schwierigkeiten zu meistern oder unnötige Risiken einzugehen.

Folgende konkrete Hinweise sind zu beachten:

- Keine Aktivitäten bei unsicheren Wetterverhältnissen (Unwetter, Starkwind, Hochwasser).
- Keine Aktivitäten auf Gewässern der Schwierigkeitsstufe IV oder höher.
- Keine Aktivitäten in entlegenen Gebieten.

d. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Alle Personen, die an einer Aktivität teilnehmen (Leitende und Teilnehmende) müssen schriftlich festgehalten werden. Swiss Canoe stellt dazu Vorlagen zur Verfügung (siehe Anhang). Die Liste muss an einem jederzeit zugänglichen Ort aufbewahrt werden, damit beim Auftreten einer Infektion alle Kontakte der betroffenen Personen schnell nachvollzogen werden können. Am Standort der Liste muss Seife/Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Die Liste kann auch elektronisch geführt werden, der Zugang muss für den Vereinsvorstand, die Geschäftsleitung und die Leitenden/verantwortlichen Personen jederzeit gewährt sein.

Folgende Daten müssen auf der Liste ersichtlich sein:

- Datum, Zeit und Ort der Sportaktivität
- Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail aller beteiligten Personen

Beispiel: Die Liste wird im Clubhaus aufgehängt. Die für eine Aktivität verantwortlichen Personen füllen die Liste nach jeder Aktivität mit einem selber mitgebrachten Stift aus. Danach wäscht sich die verantwortliche Person gründlich die Hände und desinfiziert alle Kontaktflächen.

Diese Richtlinie gilt auch für das individuelle Sporttreiben ausgehend von einer Sportanlage oder Vereinsinfrastruktur. Es muss nachvollziehbar sein, wer wann mit welchem Material unterwegs war.

7 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

a. Überwachung, Commitment und Rollenklärung

Swiss Canoe spricht mit diesem Schutzkonzept Empfehlungen aus, wie der Kanusport und das Stand Up Paddling unter Einhaltung der übergeordneten Schutzmassnahmen des Bundes und mit einem möglichst kleinen Ansteckungsrisiko für alle Beteiligten ausgeführt werden können. Die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen sind wie folgt geregelt:

1. Gesamtverantwortung über die Einhaltung/Bekanntmachung des Schutzkonzepts in der Organisation (Verein, Sportanlage, etc.): Vorstand bzw. Leitungsgremium
2. Vorbereitung der Infrastruktur und Einhaltung des Reinigungskonzepts: Vereinsvorstand
3. Einhaltung der Schutzmassnahmen während einer **Gruppenaktivität**: Leitungsperson. Bei informellen Gruppen (z.B. fünf befreundete Erwachsene) muss die verantwortliche Person vor Beginn der Aktivität definiert werden.
4. Einhaltung der Schutzmassnahmen während dem **individuellen Sporttreiben**: Jede Sportlerin, jeder Sportler selber.

Vereinen/Organisationen wird empfohlen, ein schriftliches Commitment der Teilnehmenden einzuholen, in dem sie sich verpflichten, die Schutzmassnahmen gemäss dem Schutzkonzept jederzeit strikt einzuhalten.

Jede Sportlerin und jeder Sportler ist zu selbstverantwortlichem Handeln verpflichtet und hält sich solidarisch an das Schutzkonzept.

8 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Swiss Canoe stellt dieses Schutzkonzept inkl. den wichtigsten BAG-Kommunikationsmitteln (Plakate) folgenden Personen persönlich via E-Mail zu:

- Vereinspräsidenten aller Sektionen des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Breitensportverantwortlichen aller Sektionen des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Wettkampfverantwortlichen des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Verantwortlichen Personen der Nationalen Leistungszentren
- Verantwortlichen Personen der Regionalen Leistungszentren
- Angestellten Trainerinnen und Trainern
- Chefinnen/Chefs aller relevanten Fachkommissionen des Schweizerischen Kanu-Verbands (Tourenwesen, SUP, Slalom, Regatta, Abfahrt, Kanupolo, Drachenboot, Freestyle)

Ebenfalls persönlich per E-Mail informiert werden:

- J+S Coaches und J+S-Leiterinnen und -Leiter, esa-Leiterinnen und -Leiter
- Kaderathletinnen und -athleten der Regional- und Nationalkader aller Stufen und Sportarten
- Paddle Level Anbieter und Koordinatoren
- Kanulehrer/Kanulehrerinnen mit eidg. Fachausweis

Organisationen, die per E-Mail informiert werden:

- Offizielle Kanusport- und SUP-Partner des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Swiss Outdoor Association
- Swiss Rafting Federation
- Akademischer Sportverein Zürich
- Unisport Bern

Zusätzliche Kommunikationsmassnahmen:

- Sondernewsletter an alle Swiss Canoe Newsletterabonnenten
- Downloadmöglichkeit des Schutzkonzepts auf der Website www.swisscanoe.ch
- Bekanntmachung des Schutzkonzepts via Social Media (Facebook, Instagram)
- Zu Beginn Begleitung des Schutzkonzepts mit einer täglichen Social Media Kampagne zu kompatiblen Trainingsinhalten
- Einrichtung einer Hotline für ClubvertreterInnen, TrainerInnen und weitere betroffene Personen: +41 43 222 40 77
- Den Vereinen werden Kommunikationsvorlagen für die interne Kommunikation und Erfüllung zur Verfügung gestellt

Bemerkung Kanusport- und SUP-Infrastrukturen

Die grosse Mehrheit der Kanusport- und SUP-Infrastrukturen in der Schweiz wird durch Vereine betrieben, die mit den oben genannten Kommunikationsmassnahmen bereits erreicht werden können. Durch die zusätzliche Information der kommerziellen Anbieter wird sichergestellt, dass auch weitere Infrastrukturbetreiber Kenntnis des Schutzkonzepts haben.

Empfehlung für die Kommunikation innerhalb von Vereinen/Sportorganisationen

Jede Organisation benennt eine COVID-19 Beauftragte/einen COVID-19 Beauftragten, die oder der die erste Ansprechperson für die Umsetzung aller Massnahmen innerhalb der Organisation ist und den Mitgliedern, Teilnehmenden oder Kunden bei Fragen zur Verfügung steht.

